

SEVERIN LEDERHILGER – HERBERT KALB

Römische Erlässe und Entscheidungen

1. Katechismus der katholischen Kirche; Apostolische Konstitution *Fidei Depositum* zur Veröffentlichung des „Katechismus der katholischen Kirche“ nach dem II. Vatikanischen Konzil vom 11. Oktober 1992.

Am 25. Juni 1992 approbierte Papst Johannes Paul II. den „Katechismus der katholischen Kirche“ in der französischen Fassung. Mit der Apostolischen Konstitution *Fidei Depositum* vom 11. Oktober 1992, dem dreißigsten Jahrestag der Eröffnung des Zweiten Vaticanums, ordnete er die Veröffentlichung des Katechismus an und würdigte dessen Bedeutung als „gültiges und legitimes Werkzeug im Dienst der kirchlichen Gemeinschaft ... ferner als sichere Norm für die Lehre des Glaubens“. Wie Papst Johannes Paul II. erläutert, soll dieser Katechismus nicht die von den zuständigen kirchlichen Autoritäten vorschriftsgemäß approbierten örtlichen Katechismen ersetzen, sondern als authentischer Bezugstext zur „Abfassung neuer örtlicher Katechismen ... ermuntern und die ... unterstützen, die den verschiedenen Situationen und Kulturen Rechnung tragen, aber zugleich sorgfältig die Einheit des Glaubens und die Treue zur katholischen Lehre wahren“. Übersetzungen des Katechismus in andere Sprachen sind in Arbeit, eine deutsche Übertragung ist bereits ausgeliefert.

Angeregt wurde der „Katechismus der katholischen Kirche“ von der 1985 abgehaltenen außerordentlichen Versammlung der Bischofssynode aus Anlaß des 20. Jahrestages des Konzilsabschlusses, bei der die Synodenväter feststellten: „Sehr

einmütig wird ein Katechismus bzw. ein Kompendium der ganzen katholischen Glaubens- und Sittenlehre gewünscht, sozusagen als Bezugspunkt für die Katechismen bzw. Kompendien, die in den verschiedenen Regionen zu erstellen sind. Die Darlegung muß biblisch und liturgisch ausgelegt sein, die rechte Lehre bieten und zugleich dem modernen Lebenshorizont der Gläubigen angepaßt sein“. Ein halbes Jahr später ernannte der Hl. Vater eine aus sechs Kurien- und sechs Diözesanbischöfen zusammengesetzte zwölfköpfige Kommission für den Weltkatechismus, deren Vorsitz beim Präfekten der Glaubenskongregation, Kardinal Joseph Ratzinger, lag, sowie ein Redaktionskomitee von sieben Diözesanbischöfen und Fachleuten für Theologie und Katechese zur Unterstützung der Kommissionsarbeit. Die verschiedenen – insgesamt neun – Entwürfe entstanden unter Konsultation „aller katholischen Bischöfe, ihrer Bischofskonferenzen oder ihrer Synoden, ferner der Institute für Theologie und Katechese“. Am 14. Februar 1992 verabschiedete die Kommission einen überarbeiteten Entwurf des Katechismus, der dann Johannes Paul II. zur Überprüfung vorgelegt wurde; am 25. Juni erfolgte die Approbierung durch den Papst, am 11. Oktober 1992 wurde die Veröffentlichung angeordnet.

In seinem Aufbau orientiert sich der „Katechismus der katholischen Kirche“ am klassischen Katechismusschema, jener „überlieferte(n) Ordnung ...“, der schon der Katechismus des hl. Pius V. folgt, so daß die Materie in 4 Teile gegliedert wird: das Credo; die heilige Liturgie mit den Sa-

kramenten an erster Stelle; das christliche Handeln, das von den Geboten ausgehend dargelegt wird; und zuletzt das kirchliche Gebet“. Im Hinblick auf die Art und Weise, wie der Stoff präsentiert wird, sind jedoch deutliche Unterschiede zum Katechismus des Trienter Konzils festzustellen. Arbeitete der *Catechismus Romanus* mit dem für die Folgezeit beispielgebenden Frage–Antwort–Schema, so ist der nun erstellte Katechismus in 2865 durchnumerierte Abschnitte gegliedert, die zu einem erheblichen Teil Zitate enthalten bzw. sich bewußt am Duktus der einschlägigen Aussagen aus Schrift und kirchlicher Tradition orientieren. Der Aufbau des „Katechismus der katholischen Kirche“ gestaltet sich demnach folgendermaßen: Nach der deutschen Wiedergabe der Apostolischen Konstitution *Fidei Depositum* folgt ein Prolog, in dem u. a. eine „Ortsbestimmung“ des Katechismus gegeben wird. Daran schließt der erste Teil – „Das Glaubensbekenntnis“ –, eine Darstellung der Glaubenslehre am Leitfaden des Apostolischen Glaubensbekenntnisses. Der zweite Teil – „Die Feier des christlichen Mysteriums – ist den sieben Sakramenten gewidmet, vorangestellt ist ein Abschnitt über die sakramentale Heilsökonomie („Die sakramentale Heilsordnung“), der dritte Teil – „Das Leben in Christus“ – beginnt mit einem Abschnitt über die Berufung des Menschen, um dann die Zehn Gebote zu erläutern. Der abschließende vierte Teil – „Das christliche Gebet“ – widmet sich – nach Aussagen über das Gebet im Leben des Christen – der Auslegung der Vaterunserbitten. Ein ausführliches Quellenregister und ein Sachindex beschließen den Katechismus, der in der deutschen Ausgabe 816 Seiten umfaßt.

Erinnert schon die Durchnumerierung in Abschnitte formal an das Strukturprinzip der beiden kirchlichen Gesetzbücher, so nimmt Papst Johannes Paul II. auch aus-

drücklich darauf Bezug, wenn er den „Katechismus der katholischen Kirche“ in den konziliaren Zusammenhang der Liturgiereform und der Kirchenrechtskodizes von 1983 und 1990 stellt. Dies darf jedoch nicht darüber täuschen, daß dieser Katechismus kein kirchliches Gesetz ist: Es handelt sich hier nicht um die Promulgation von Rechtsnormen, sondern um die Approbation kirchlicher Lehrinhalte. Es zählt jedoch andererseits zu den Grundpflichten aller Gläubigen, das, „was die Hirten in Stellvertretung Christi als Lehrer des Glaubens erklären oder als Leiter der Kirche bestimmen, ... im Bewußtsein ihrer eigenen Verantwortung in christlichem Gehorsam zu befolgen“ (can. 212 § 1). Im Hinblick auf die Verbindlichkeit derartiger lehramtlicher Äußerungen des Papstes ist festzuhalten: Träger des hoheitlichen Lehramts sind Papst und Bischofskollegium im Hinblick auf die Gesamtkirche, die Bischöfe für die ihnen anvertrauten Gläubigen in ihren Teilkirchen. Bei Ausübung der lehramtlichen Glaubensverkündigung kommt dem Papst allein und dem Bischofskollegium mit dem Papst als seinem Haupt Unfehlbarkeit zu, wenn sie eine Glaubens- oder Sittenlehre als verpflichtend durch definitiven Akt verkünden. Dabei muß schon der Verkündigungsakt förmlich erkennbar machen, daß eine unfehlbare Lehre *ex cathedra* vorgelegt wird. Unfehlbar definiert ist eine Lehraussage somit nur dann, wenn dies offenkundig feststeht (... *id manifesto constiterit*), wie can. 749 ausführt, der die Lehre des I. und II. Vatikanischen Konzils wiedergibt (vgl. LG 18, 2; 25; Katechismus der katholischen Kirche, Nr. 888–893). Eine derartig definitiv festgelegte Glaubenswahrheit verlangt vom Gläubigen eine über den Glaubensgehorsam hinausgehende Glaubenszustimmung (*assensus fidei*). Ein Glied der Kirche, das eine derartige, in letztverbindlicher Weise vorgetragene Lehre in schuldhafter Weise beharr-

lich leugnet oder hartnäckig bezweifelt, erfüllt den Tatbestand der Häresie (can. 751) und schließt sich damit zugleich aus der vollen Gemeinschaft (*plena communio*) der katholischen Kirche aus (can. 1364). Damit wird jedoch weder das verantwortliche Suchen und Fragen nach Erkenntnis einer persönlich noch unverständenen Wahrheit, noch das gemeinsame Streben nach vertiefter Einsicht inkriminiert und ausgeschlossen, sondern lediglich ein bewußtes Nicht-Entscheiden für eine verbindlich vorgelegte Glaubenswahrheit. Wenn Papst oder Bischofskollegium ihr authentisches Lehramt hingegen nicht in der beschriebenen außerordentlichen Weise ausüben (also eine Glaubensentscheidung nicht ausdrücklich als definitiv verpflichtend verkünden), wird zwar nicht Glaubenszustimmung, wohl aber religiöser Verstandes- und Willensgehorsam (*religiosum tamen intellectus et voluntatis obsequium*) verlangt (can. 752). Das II. Vatikanische Konzil versteht darunter, daß das oberste Lehramt „ehrfürchtig anerkannt und den von ihm vorgetragenen Urteilen aufrichtig Anhänglichkeit gezollt wird, entsprechend der von ihm kundgetanen Auffassung und Absicht“ (LG 25). Dieser religiöse Gehorsam, der Verstand und Willen umgreift, erwartet das eigene Bedenken der vorgelegten Lehren, setzt aber bewußt nicht nur und ausschließlich auf die je eigene Geisteskraft und Erkenntnisfähigkeit, sondern akzeptiert die höchste Autorität in Ausübung ihrer apostolischen Sendung. Bei hartnäckiger Ablehnung einer derartigen, nicht definitiv als verpflichtend verkündeten Glaubenslehre wird daher nicht der Tatbestand der Häresie erfüllt, man könnte aber gemäß can. 1371 Nr. 1 nach Durchführung eines ordnungsgemäßen Verfahrens mit einer gerechten Strafe wegen Vergehens gegen die kirchliche Autorität belegt werden.

Beurteilt man den „Katechismus der ka-

tholischen Kirche“ im Lichte dieser kirchenrechtlichen Bestimmungen, so ergibt sich, daß diesem Dokument des Lehramts Glaubenszustimmung zukommt, soweit es sich um eine Darlegung der Glaubens- und Sittenlehre handelt, die definitiv verpflichtend verkündet wurde (z. B. Dogma über die unbefleckte Empfängnis Mariens 1854; über das oberste Hirten- und Lehramt und seine Unfehlbarkeit 1870; über die Aufnahme Mariens in den Himmel 1950). Bezüglich der darüber hinausreichenden Aussagen wird generell ein verantworteter Glaubensgehorsam verlangt. Im Hinblick darauf aber, daß Christus sein prophetisches Amt nicht nur durch das hierarchische geistliche Amt, sondern auch durch die Laien erfüllt (vgl. can. 204) und insofern alle Gläubigen ihren je eigenen Anteil am *munus docendi* der Kirche haben, besteht das „Glaubensleben der Kirche nicht in einem bloßen Gegenüber von Autorität und Gehorsam“ (W. Ayman). Dies ist ein Grundgedanke, dem auch der Hl. Vater Rechnung trägt, wenn er den „Katechismus der katholischen Kirche“ in erster Linie als Referenztext für die seitens der Bischöfe künftig zu erstellenden nationalen und regionalen Katechismen würdigte, aber ebenso als Angebot für all jene Gläubigen versteht, „die die Kenntnis der unerschöpflichen Reichtümer des Heiles vertiefen möchten“. Darüber hinaus betont der Hl. Vater auch den ökumenischen Aspekt dieses Werkes, denn der Katechismus soll auch den ökumenischen Bemühungen, die den heiligen Wunsch nach Einheit aller Christen pflegen, eine Stütze bieten, indem er den Inhalt und den harmonischen Zusammenhang des katholischen Glaubens genau aufzeigt“. Schlußendlich soll der Katechismus für jeden Menschen Angebot und Hilfe sein, „der uns nach dem Grund unserer Hoffnung fragt und das, was die katholische Kirche glaubt, kennenlernen möchte“ (Die Apostolische Konstitution

Fidei Depositum ist in deutscher Sprache dem „Katechismus der katholischen Kirche“ vorangestellt).

2. Päpstlicher Rat „Cor unum“, Päpstlicher Rat für die Seelsorge der Migranten und Menschen unterwegs (Hg.).

Flüchtlinge – eine Herausforderung zur Solidarität vom 2. Oktober 1992.

Am 2. Oktober 1992 veröffentlichte der Päpstliche Rat *Cor unum* und der Päpstliche Rat für die Seelsorge der Migranten und Menschen unterwegs unter dem Titel „Flüchtlinge – eine Herausforderung zur Solidarität“ ein Dokument über das weltweite Flüchtlingsproblem.

Flüchtlinge seien keine besondere Erscheinung unserer Tage, doch habe die „Tragik von Vertreibung und Exil“ in einem derartigen Ausmaß zugenommen, daß das 20. Jahrhundert zu Recht als „Jahrhundert der Flüchtlinge“ beschrieben werde. In einer aktuellen Bestandsaufnahme zeigen die Autoren des Dokuments die Problematik des Flüchtlingsbegriffs im Völkerrecht auf: da Flüchtlinge im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention 1951 (mit den Änderungen des Genfer Flüchtlingsprotokolls 1967) nur jene sind, die wegen ihrer Rasse, Religion oder ihrer Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen oder politischen Gruppe verfolgt werden, entfällt der Konventionsschutz für Flüchtlinge, die Opfer von bewaffneten Auseinandersetzungen, falscher Wirtschaftspolitik oder Naturkatastrophen sind. Neben der Schwierigkeit, zwischen den Flüchtlingen und Migranten („Menschen unterwegs“) zu differenzieren, werde die Lage der Flüchtlinge durch Tendenzen zur Einschränkung des Flüchtlingsschutzes gravierend verschlechtert. Dabei sei in Ländern, die in der Vergangenheit zu einer großzügigen Aufnahme von Flüchtlingen bereit waren, „eine besorgniserregend ähnliche Tendenz hin zu politischen Entscheidungen, die darauf abzielen, die Zahl

der Asylsuchenden möglichst niedrig zu halten und Anträge auf Asyl zu erschweren“, festzustellen.

Um die Lage der Flüchtlinge langfristig zu verbessern, werden eine Reihe von Vorschlägen unterbreitet. Ausgehend von der Würde des Menschen, einem Recht auf Heimat sowie der Verpflichtung zu Gastfreundschaft und Solidarität, wird die Entwicklung eines wirksamen juristischen Instrumentariums verlangt, mit dem Ziel, allen Flüchtlingen angemessenen Schutz zu gewähren. Im Hinblick auf die Interpretation des Flüchtlingsbegriffs wird eine Differenzierung bei Wirtschaftsflüchtlingen verlangt: „Jene, die wegen wirtschaftlicher Verhältnisse flüchten, die so schlecht sind, daß ihr Leben und ihre physische Sicherheit bedroht sind, müssen anders behandelt werden als jene, die letztlich nur deshalb auswandern, um ihre persönliche Situation weiter zu verbessern.“ In besonderer Weise sei die Kirche zur Hilfe aufgerufen, wobei die Pflicht, den Flüchtlingen Gastfreundschaft, Solidarität und Hilfe entgegenzubringen, von der Ortskirche, und dabei insbesondere von der Pfarrgemeinde, zu leisten sei. Die Autoren des Dokuments betonen die ökumenische Perspektive der Flüchtlingsbetreuung und warnen vor jeglicher „Form des Proselytismus unter den Flüchtlingen ...; auch, und gerade unter den schwierigen Bedingungen des Asyls, ist ihre Gewissensfreiheit zu achten“ (Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz [Hg.], Arbeitshilfen, Nr. 101).

3. Staatssekretariat, Rescriptum ex Audientia SS. mi. vom 26. November 1992 über die Voraussetzungen, unter denen bei einem Rituswechsel die gemäß can. 112 § 1 notwendige Erlaubnis des Apostolischen Stuhls rechtswirksam präsumiert werden kann.

Nach allgemeinem Kirchenrecht (can. 112 § 1) kann nach Empfang der Taufe ein

Wechsel in eine andere Rituskirche eigenen Rechts u. a. nur dann vorgenommen werden, wenn dazu die Erlaubnis des Apostolischen Stuhles vorliegt. In Form eines *Rescriptum ex Audientia SS. mi.* – ein derartiges Reskript ist eine „amtliche Mitteilung einer vom Papst mündlich getroffenen Entscheidung, die der Papst in der einem Amtsträger der Römischen Kirche gewährten Audienz getroffen hat“ (H.

Schmitz) – teilt nunmehr der Kardinalstaatssekretär unter dem Datum vom 26. November 1992 mit, daß die Voraussetzungen zu einer rechtswirksamen Präsumtion der Erlaubnis des Apostolischen Stuhls zu einem Rituswechsel innerhalb desselben Gebietes gegeben sei, wenn die schriftliche Zustimmung der beiden betroffenen Diözesanbischöfe vorliegt (AAS 85 [1993], 81).



Bücher zum Thema „Sonntag und Arbeitswelt“

Piet van Boxel

„Und er ruhte am siebten Tag“

Frühjüdische Überlieferungen zur Feier des Sabbats

125 Seiten, kart., DM 19,80 ISBN 3-7917-1256-X

„Der Autor erschließt den Sabbat mit reichhaltigem Material als wesentliches Kennzeichen

des Judentums, weist nach, daß jüdischer Sabbat und christlicher Sonntag darauf warten, angenommen zu werden. In der Hinwendung zu den Quellen ein aktuelles und nachdenklich machendes Buch.“



Christ in der Gegenwart, Freiburg

Lothar Schneider

Zündende Soziallehre

Impulse nicht nur für Christen

192 Seiten, mit 25 Seiten internat. Pressespiegel zur „schwingenden 4-Tage-Woche“, mit Illustr., kart., DM 19,80 ISBN 3-7197-1296-9

„Lesenswerte Beiträge zur praktischen Anwendung der christlichen Soziallehre in der Arbeitspolitik, der Entwicklungshilfe, dem Umweltschutz, im Bereich Ehe und Familie ... oftmals überraschend durch die Verbindung von modernen Entwicklungen mit der theologischen Tradition.“



Theologicum, Graz

VERLAG FRIEDRICH PUSTET

